STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1427

Cheim Kobrowski
Mannheim-Scharhof
Tel. 56092

angefangen: ____ 19__

beendigt: ____ 19__

119

1427

LEITZ
Schnellhefter
Rapid

Herrn H u b e r

Herr Cheim Kobrowski hat die von mir liquidierten Anwaltsgebühren im Betrage von

DM 20.--

am 6.10. auf mein Bankkonto überwiesen.

7.10.60 (Prof.Dr.Heimerich)

Akte ablegen.

den 2.9.1960

Herrn
Cheim Kobrowski

Mannheim-Scharhof
Klein-Gehrenstraße 2

Sehr geehrter Herr Kobrowski!

Für meine Bemühungen in der Angelegenheit des gegen Sie im April dieses Jahres ergangenen Strafbefehles erlaube ich mir

DM 20.--
========

zu liquidieren. Ich bitte um Überweisung dieses Betrages auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale Mannheim.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

den 23.7.1960

Herrn
Cheim Kobrowski

Mannheim-Scharhof
Klein-Gehrenstraße 2

Sehr geehrter Herr Kobrowski!

Herr Ayzykowicz hat mich beauftragt, den Einspruch gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Mannheim, der gegen ihn am 12.4.60 ergangen ist, zurückzuziehen.

Das habe ich heute getan.

Gleichzeitig hat mich Herr Ayzykowicz verständigt, daß Sie selbst Ihren Einspruch gegen den gegen Sie ergangenen Strafbefehl vom 12.4.60 nicht zurückziehen und den Termin vom 28.7. persönlich wahrnehmen wollen. Ich werde also in diesem Termin für Sie nicht auftreten.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Uh

26.7.60.

Ich habe heute Hz mit Telef. mitgeteilt, daß ich im Termin v. 28.7. für K. nicht auftreten werde, um diesen Kosten zu sparen.

Uh

A k t e n v e r m e r k

Anruf des Herrn Ayzykowicz. Herr Ayzykowicz ist damit einverstanden, daß sein Einspruch gegen den Strafbefehl vom 7.4.60 zurückgezogen wird. Ich soll diese Zurücknahme erklären.

Sein Kollege, Herr Cheim Kobrowski will den Einspruch gegen den ihm gegenüber ergangenen Strafbefehl nicht zurückziehen und will den Termin selbst wahrnehmen.

23.7.1960

den 15. Juli 1960

Herrn
Cheim Kobrowski

Mannheim-Scharhof
Klein-Gehrenstraße 2

Sehr geehrter Herr Kobrowski!

In der gegen Sie schwebenden Strafsache wegen Übertretung der Verordnung über die Abhaltung von Tanzbelustigungen bin ich nach nochmaliger Überprüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß Sie eine Abänderung des Strafbefehls in einer mündlichen Verhandlung kaum erreichen können. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Einspruch gegen den Strafbefehl jetzt zurückzunehmen bezw. mich zur Rücknahme des Einspruchs zu ermächtigen.

Da Verhandlungstermin auf 28. Juli 1960 ansteht, bitte ich um Ihren baldigen Bescheid.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Abschrift

den 20. Juni 1960

Herrn
Leon Ayzykowicz

Mannheim-Scharhof
Stabhalterstrasse 8

Sehr geehrter Herr Ayzykowicz!

In der gegen Sie schwebenden Strafsache habe ich, wie Sie wissen, einen Auszug aus den Gerichtsakten fertigen lassen. Meine Sekretärin hat Ihnen während meines Urlaubs diesen Auszug übergeben. Aus ihm gehen die Aussagen der Zeuginnen Pollak und Klimm hervor. Beide haben erklärt, daß sie in Ihrem Lokal mit amerikanischen Soldaten getanzt hätten. In der polizeilichen Anzeige wird auch behauptet, daß Sie zu den Angaben dieser Zeuginnen gehört worden seien, aber erklärt hätten, daß bei Ihnen nicht getanzt worden sei. Außerdem heißt es in der Anzeige, daß Sie schon wiederholt wegen desselben Delikts zur Anzeige gebracht worden waren.

Wenn in dem auf 28.7. dieses Jahres anstehenden Verhandlungstermin die Zeuginnen Pollak und Klimm ihre Aussagen aufrecht erhalten und unter Umständen beeidigen, dann ist mit aller größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die im Strafbefehl gegen Sie ausgesprochene Geldstrafe von DM 50.-- vom Gericht bestätigt wird.

Deswegen taucht die Frage auf, ob es für Sie nicht zweckmäßiger wäre, den Einspruch gegen den Strafbefehl zurückzuziehen. Dadurch würden dann auch weniger Kosten entstehen, als wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet. Ich bitte Sie, sich die Sache noch einmal zu überlegen und mir dann Bescheid zu geben.
Der Fall des Herrn Kobrowski ist ungefähr der gleiche.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Rh

den 3. Juni 1960

Schm./Me.

Herrn
Cheim Kobrowski

Mannheim-Scharhof
Klein-Gehrenstraße 2

Sehr geehrter Herr Kobrowski!

Durch Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 30.5.60 wurde der Termin, in dem Ihre Strafsache verhandelt werden sollte, auf

Donnerstag, den 28. Juli 1960, vorm.11.15 Uhr

verlegt. Die Verhandlung findet im 2. Stock, Schöffensaal II des Amtsgerichts Mannheim statt. Ich darf Sie bitten, rechtzeitig zu dem Termin zu erscheinen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Amtsgericht Mannheim
Abteilung SG. 2

Aktenzeichen:
2 Cs 302/60

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)
Bei Vorsprachen bitte die Vormittagsstunden benutzen.

Mannheim, den 30. Mai 1960

Schloß, westl. Flügel. Fernspr. 58 111 — Staatszentrale —

In der Strafsache
gegen
Cheim K o b r o w s k i aus
Grodno/Polen
wegen Übertr.d.VO für Tanzveranstaltungen

Der auf Donnerstag, den 9.Juni 1960,nachm.15.30 Uhr anberaumte Hauptverhandlungstermin wird verlegt auf

Donnerstag, den 28. Juli 1960, vorm. 11.15 Uhr
2.Stock, Schöffensaal II

Herrn Rechtsanw. Auf die Ladung vom 22. 4. 60 wird Bezug genommen.
Prof.Dr.Dr. Heimerich
Mannheim

gez. Dr.Schleicher
Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Justizinspektor

AMTSGERICHT MANNHEIM

Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

den 27.5.1960

1 x Mandant

An das
Amtsgericht SG 2

Dr. O./Me.

M a n n h e i m

In der Strafsache

gegen

A.Z. 2 Cs 302/60

Cheim Kobrowski wegen
Übertretung der Verordnung
über die Abhaltung von Tanz-
belustigungen

erhalte ich in Abwesenheit von Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.Heimerich die Terminsladung zum Donnerstag, den 9.6.1960.

Da Herr Professor Heimerich sich bis Mitte Juni in Urlaub befindet, bitte ich um entsprechende Verlegung des Hauptverhandlungstermins. Es handelt sich um eine Sache, die nur von Herrn Professor Heimerich persönlich wahrgenommen werden kann.

Die freundlicherweise zur Einsichtnahme übersandten Gerichtsakten gebe ich in der Anlage verbindlichst dankend wieder zurück.

Für RA. Prof.Dr.Heimerich

(Dr. O t t o) Rechtsanwalt

Geschäftsstelle des Amtsgerichts SG 2

Geschäfts-Nr. 2 Cs 302/60
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Mannheim, den 22. 4. 60
Fernspr.-Nr. 58111

An
Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr.Dr. Heimerich
M a n n h e i m

Bringen Sie diese Ladung bitte mit.

Ladung

Das persönl.Erscheinen des Beschuld.wird angeordnet.

In der Strafsache gegen Cheim K o b r o w s k i aus Grodno
wegen Übertr. d.VO. über die Abhaltung von Tanzveranstaltungen
Sie werden als Verteidiger des Angeklagten zur **Hauptverhandlung** geladen auf:

Donnerstag, den 9. Juni 1960, nachm. 15.30 Uhr

vor das **Amtsgericht - Schöffengericht - Mannheim,** Amtsgerichtsgebäude – Schloß
2. Stock, ~~Zimmer Nr. xxxxxxx~~ – ~~Saal~~ – Schöffensaal. II

Zu der Verhandlung werden geladen

als Zeugen : 1. Karin Pollak, L'hafen-Oppau
2. Carmen Klimm, Ludwigshafen
3. PM. Heck, 11.Pol.Revier Mannheim

Justizinspektor

Best.-Nr. 317 (z. D. m. 314)
(StP. 30) Ladung des Verteidigers zur Hauptverhandlung
(§ 218 StPO.) (6a, A5, 9.58, 1000, Z)

Abschrift

Polizeipräsidium

11. Pol.Revier Tgb.Nr. 730

Mannheim, den 24.3.1960
Staatenlos

Meldung
des Pol.Mstr. Hermann Heck

Zu- u. Vornahme Kobrowski, Cheim

Beruf: Schankwirt
Familienstand: verh.
Geburtszeit: 15.10.1922
Geburtsort: Grodno/Polen
Wohnort: Mhm.-Scharhof,
Wohnung Klein-Gehrenstr. 2

Staatsangehörigkeit: staatenlos

wegen Übertragung der §§ 1 der Verordnung über die Abhaltung von Tanzbelustigungen für den Landesbezirk Baden vom 2.8.1946 i.V. mit §§ 60 u. 134 Bad. Pol.Strafgesetzbuch.

weil er nach meiner Feststellung und nach Angabe der nachgenannten Zeugen am 20.3.1960, von 19.00 bis 21.00 Uhr, als Inhaber der Schankwirtschaft "Midway-Bar" in Mannheim-Scharhof, Kirschgarthäuserstraße 49, in diesem Lokal die Abhaltung von Tanzbelustigungen duldete, ohne im Besitze der hierfür erforderlichen Erlaubsnis zu sein.

Zeugen sind:

1. die led.Angestellte,

Karin P o l l a k,
geb. am 21.8.1943 in Seifersdorf, wohnh. in Ludwigshafen-Oppau, Ludwigstrasse 44 und

2. die led.Verkäuferin,

Carmen K l i m m,
geb. am 27.9.1938 in Seebad-Heringsdorf, wohnhaft in Ludwigshafen, Gräfenaustr. 16

Die Zeugin Karin Pollak gab an:

"Ich war heute im Laufe des Abends mit meiner Freundin in dem Lokal "Midway-Bar" in Mannheim-Scharhof. Wir haben dort getrunken und verschiedentlich mit amerikanischen Sodaten getanzt."

Die Zeugin Carmen Klimm gab an:

"Auch ich habe im Lokal "Midway-Bar" mit amerikanischen Soldaten getanzt. Asser uns haben noch andere Pärchen getanzt."

Der Angezeigte gab an:

"Solange ich in meinem Lokal war, ist nicht getanzt worden. Ich war einmal für 1 Stunde fort, was in dieser Zeit war, kann ich nicht sagen.

Unterzeichneter:

Am 20.3.1960 gegen 21.45 Uhr, wurden die beiden Zeuginnen beobachtet, wie sie das Lokal "Zum Scharhof" mit US-Soldaten verließen. Da die Zeugin Pollak einen sehr jugendlichen Eindruck erweckte, wurden sie kontrolliert und dabei festgestellt, daß sie erst 16 Jahre alt ist. Sie wurde in pol.Gewahrsam genommen und zum 11.Pol.Revier gebracht. Bei ihrer Vernehmung gab sie unter anderem an, daß sie auch im Lokal "Midway-Bar" gewesen ist und dort mit US-Soldaten getanzt hat. Diese Angaben wurden von der Zeugin Klimm bestätigt. Für das Lokal "Midway-Bar" lag für den 20.3.1960 keine Tanzerlaubnis vor.

Der Angezeigte hat jedoch nicht zugegeben, daß in seinem Lokal getanzt wurde, er glaubt dies abstreiten zu können, da er direkt nicht vom Unterzeichneten dabei betroffen wurde.

Gegen die Zeugin Klimm wurde bes. Anzeige (Ordnungswidrigkeit) und gegen die Zeugin Pollak Meldung an das Jugendamt vorgelegt.

Abschrift für V/3 und IV/4 ist angeschlossen.

gez. Hermann Heck, Pol.Mstr.

U. an Staatsanwaltschaft Mannheim
zur zuständigen Verfolgung übersandt.
Wir halten eine Geldstrafe von
100.-- DM für angemessen.
Mannheim, den 25. März 1960

Abschrift

S t r a f b e fe h l

gegen

den am 15.10.1922 in Grodno/Polen geborenen, in Mannheim-Scharhof, Klein-Gehrenstraße 2 wohnhaften, verheirateten Schankwirt (staatenlos)

Cheim K o b r o w s k i

Gegen den Beschuldigten wird
eine Geldstrafe von 100,-- DM, im Unbeibringlichkeitsfalle
eine Haftstrafe von 10 Tagen festgesetzt.

Zugleich werden dem Beschuldigten die Kosten auferlegt.

Der Genannte wird beschuldigt:

Er habe
am 20. März 1960 in der Zeit von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr in Mannheim-Scharhof, Kirschgartshäuser Straße 49 als Inhaber der Schankwirtschaft "Midway-Bar" die Abhaltung von Tanzbelustigungen in seinem Lokal geduldet, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Erlaubsnis zu sein.

Er habe somit
gegen die Bestimmungen der Verordnung über die Abhaltung von Tanzbelustigungen für den Landesbezirk Baden vom 2.8.1946 verstoßen.

Übertretung § 1 der Verordnung über die Abhaltung von Tanzbelustigungen in Verbindung mit § 60 und 164 des Bad.Pol.StGB.

Zeugen:

Karin Pollak, Ludwigshafen-Oppau, Ludwigstraße 44
Carmen Klimm, Ludwigshafen, Gräfenaustraße 16
PM. Heck, 11. Pol.Revier Mannheim

den 9. Mai 1960

An das
Amtsgericht SG 2

M a n n h e i m
==========

Betr.: die Strafsache gegen Cheim Kobrowski
wegen Übertretung der Verordnung über die Abhaltung
von Tanzbelustigungen
Ihre Geschäftsnummer 2 Cs 302/60

Unter Vollmachtsvorlage teile ich mit, daß ich die Vertretung des Herrn Cheim Kobrowki übernommen habe. Ich bitte, mir Gelegenheit zur Akteneinsicht zu geben.

Rechtsanwalt

den 25.4.1960

Herrn
Cheim Kobrowski

Mannheim-Scharhof
Klein-Gehrenstraße 2

Sehr geehrter Herr Kobrowski!

Ich nehme Bezug auf Ihren Besuch bei mir am vergangenen Freitag. In der Anlage übersende ich Ihnen ein Vollmachtsformular, das ich zu unterzeichnen und an mich zurückzusenden bitte. Ich werde dann dem Amtsgericht mitteilen, daß ich Sie in der schwebenden Sache vertrete und daß ich die Gerichtsakten einsehen möchte, sobald ein Verhandlungstermin bestimmt ist.

Gleichzeitig bitte ich Sie, an mich einen Gebührenvorschuss von DM 100.-- zu leisten. Der Betrag kann auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank Mannheim überwiesen werden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

A k t e n n o t i z

Konferenz mit Herrn Cheim Kobrowski, der den beiliegenden Strafbefehl übergibt. Er hat gegen diesen Strafbefehl, der ihm am 20.4.60 zugestellt worden ist, heute Einspruch erhoben.

22.4.1960

Chaim Kobrowski
"Dorfschenke"
Mannheim-Scharhof
Kirschgartshäuserstr.
49 a

Mannheim, den 21. April 1960

An das
Amtsgericht
Mannheim

Betr.: Strafbefehl 2 Cs 302/60 vom 12. 4. 1960
Zugestellt am 20. 4. 1960

Gegen vorstehenden Strafbefehl lege ich hiermit

"Einspruch"

ein.

Begründung:

Es trifft nicht zu, daß in meiner Gaststätte am 20.3. 1960 irgendwie getanzt worden ist.
Sowohl ich, als auch meine Frau achten sehr darauf, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, und daß nur getanzt wird, wenn auch eine Tanzerlaubnis vorliegt.

Meine Frau kann sich noch genau erinnern, daß an diesem fraglichen Abend 2 Frauen tanzen wollten und daß sie sofort eingriff und die Frauen darauf aufmerksam machte, daß nicht getanzt werden darf.

Ich beantrage daher, die ausgesprochene Strafe aufzuheben, da bei mir nicht getanzt worden ist.

Nach meiner Ansicht könnte es sich nur um eine Verwechselung handeln.

Hochachtungsvoll

Amtsgericht

- SG 2 -

Mannheim, den 12. April 1960

(Ort und Tag)

Fernsprecher:

Geschäftsnummer:

2 **Cs.** 302/60

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend
wird der nachstehende Strafbefehl hiermit erlassen.

Strafbefehl

gegen

den am 15.10.1922 in Grodno/Polen geborenen, in Mannheim-Scharhof, Klein-Gehrenstraße 2 wohnhaften, verheirateten Schankwirt (staatenlos)

Cheim K o b r o w s k i

Gegen den Beschuldigten wird

eine Geldstrafe von 100,-- DM, im Unbeibringlichkeitsfalle
eine Haftstrafe von 10 Tagen festgesetzt.

Zugleich werden dem Beschuldigten die Kosten auferlegt.

Der Genannte wird beschuldigt:

Er habe
am 20. März 1960 in der Zeit von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr in Mannheim-Scharhof, Kirschgartshäuser Straße 49 als Inhaber der Schankwirtschaft "Midway-Bar" die Abhaltung von Tanzbelustigungen in seinem Lokal geduldet, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Erlaubnis zu sein.

Er habe somit
gegen die Bestimmungen der Verordnung über die Abhaltung von Tanzbelustigungen für den Landesbezirk Baden vom 2.8.1946 verstoßen.

Übertretung § 1 der Verordnung über die Abhaltung von Tanzbelustigungen in Verbindung mit § 60 und 164 des Bad.Pol.StGB.

Zeugen:

Karin Pollak, Ludwigshafen-Oppau, Ludwigstraße 44
Carmen Klimm, Ludwigshafen, Gräfenaustraße 16
PM Heck, 11. Pol.Revier Mannheim

Best.-Nr. 498 a
(StP. 67 b) Amtsrichterlicher Strafbefehl – Ausfertigung.
(6a A4. 10.58. 60000. Z)

Zum Durchschreiben mit Best.-Nr. 498

Kosten

Gerichtsgebühr nach §§ 71, 70 GKG	5 DM	– Pf.
Schreibgebühr	DM	Pf.
Auslagen	DM	Pf.
zus. –	5 DM	– Pf.

Gegen diesen Strafbefehl kann schriftlich oder bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Niederschrift Einspruch erhoben werden.

Der Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn der Einspruch nicht binnen einer Woche nach Zustellung beim Amtsgericht eingeht. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, daß die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht.

Die Geldstrafe und die am Rande links berechneten Gerichtskosten sind an die —
Gerichtskasse – ~~Gerichtszahlstelle~~ — Mannheim
(Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 77816
innerhalb einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit unter Angabe der Geschäftsnummer (wie auf der Vorderseite links oben) zu zahlen, sofern Ihnen nicht auf ein begründetes Gesuch hin Stundung oder Ratenzahlung bewilligt worden ist.

Werden Geldstrafen und Kosten nicht rechtzeitig bezahlt, müssen sie alsbald zwangsweise beigetrieben werden.

AMTSGERICHT MANNHEIM

gez: Dr. Schäfer

Ausgefertigt

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

(Kuhn) Justizinspektor

Amtsgericht Mannheim
Staatliches Friedensgericht
Mannheim
Fernsprecher 581 11

(17a) MANNHEIM 1
19 4 60

Justizbehörden in Mannheim

DEUTSCHE BUNDESPOST
•070

Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde Vereinfachte Zustellung

An

Herrn

Cheim K o b r o w s k i

SG 2

Gesch.-Nr. 2 Cs 302/60

in Mhm.- S c h a r h o f

Post Klein- Gehrenstraße 2

Zugestellt am 20/4 Gel-